



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## 4.10 Nachweis-, Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten

### **Aufzeichnungs- und Meldepflichten im Zusammen- hang mit Reisekostenerstattungen**

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV sind vom Arbeitgeber steuerfrei erstattete Auslösungen, Reisekostenvergütungen und Umzugskostenentschädigungen im Lohnkonto aufzuzeichnen. Sofern es sich um steuerfreie Erstattungen von geringer Bedeutung handelt, kann mit Genehmigung des Betriebsstättenfinanzamts auf eine gesonderte Aufzeichnung im Lohnkonto verzichtet werden. Ebenso verhält es sich, wenn die Nachprüfung der steuerfreien Reisekostenerstattung in einer geeigneten Weise sichergestellt ist. Dies kann z. B. durch eine entsprechende Buch- und Belegführung geschehen.

Seit dem 01.01.2004 hat der Arbeitgeber nach § 41b Abs. 1 Nr. 10 EStG darüber hinaus die Gewährung von steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten oder steuerfreie Vergütungen anlässlich einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung in die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers einzutragen.

In vielen Unternehmen sind die Reisekostenabrechnungsstelle und die Lohnbuchhaltung organisatorisch voneinander getrennt. Hierdurch ist eine automatische Meldung der erstatteten Reisekostenvergütungen in der Lohnsteuerbescheinigung nicht auf einfachem Wege möglich. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Finanzen die zu meldenden Fälle eingegrenzt. Danach sind die Meldungen in der Lohnsteuerbeschei-

nigung nur in den Fällen vorzunehmen, in denen eine Aufzeichnung der Erstattungen für Reisekosten und im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung über das Lohnkonto vorgenommen wird. In diesen Fällen ist eine Meldung leicht möglich und erfordert keinen großen Zusatzaufwand für das Unternehmen. In allen anderen Fällen kann auf eine Meldung durch den Arbeitgeber verzichtet werden.

**Beachte:**

Sofern durch die laufende Buchführung und eine entsprechende Belegorganisation eine sichere Überprüfung der Reisekostenerstattungen und der Zahlungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gewährleistet ist, kann auf eine entsprechende Aufzeichnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers verzichtet werden.

In diesem Fall ist aufgrund der Ausnahme des Bundesfinanzministeriums eine Meldung im Rahmen der Lohnsteuerentgeltbescheinigung entbehrlich (BMF-Schreiben vom 27.01.2004, BStBl. I 2004, S. 173).

Hierzu ist die ausdrückliche Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamts erforderlich, die schriftlich vom Arbeitgeber beantragt werden muss. Aus Vereinfachungsgründen gilt die stillschweigende Zustimmung des Finanzamts, auch ohne ausdrücklichen Antrag des Arbeitgebers, sofern bereits vor dem 01.01.2004 die Erstattungen der steuerfreien Reisekostenvergütungen und die Erstattungen bei der doppelten Haushaltsführung außerhalb des Lohnkontos aufgezeichnet wurden.

## Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens „M“

Hat der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt, muss im Lohnkonto des Arbeitnehmers der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Zur Erläuterung der mit dem Großbuchstaben „M“ bescheinigten Mahlzeiten sind neben den Reisekostenabrechnungen keine weiteren detaillierten Arbeitgeberbescheinigungen auszustellen.

Die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen an den Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Es kommt nicht darauf an, ob eine Besteuerung der Mahlzeiten ausgeschlossen ist oder die Mahlzeit pauschal nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG bzw. individuell in der Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers versteuert wurde. Im Falle der Gewährung von Mahlzeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen oder deren Wert 60 Euro übersteigt und die daher nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind, besteht keine Verpflichtung, im Lohnkonto den Großbuchstaben „M“ aufzuzeichnen und zu bescheinigen.



### Praxishinweis:

Seit dem 01.01.2019 besteht eine Bescheinigungspflicht des Großbuchstabens „M“ in der Jahreslohnsteuerbescheinigung.

## **A1-Bescheinigung für Entsendungen und Dienstreisen in EU-/EWR-Staaten oder in die Schweiz**

### *Entsendung*

Werden Arbeitnehmer von deutschen Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder in der Schweiz beruflich tätig, liegt nach sozialversicherungsrechtlichem Verständnis eine Entsendung vor. Dies ist unabhängig davon, ob die Tätigkeit einen ganzen Tag oder nur ein paar Stunden stattfindet. Die maximale Länge ist auf 24 Monate festgelegt.

### *A1-Bescheinigungen*

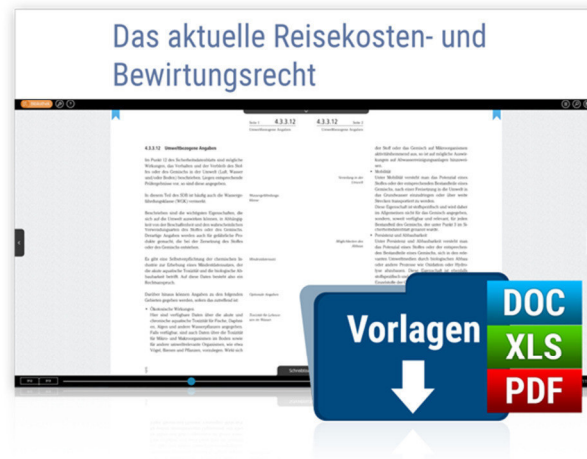
Sofern ein Auftrag im Ausland mit eigenem Personal abgewickelt werden soll, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU- oder EWR-Staat bzw. in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen.

Für Arbeitnehmer, die im EU-Ausland tätig werden, wird also in der Praxis die sog. **A1-Bescheinigung** benötigt. Die Bescheinigung dient im Ausland als Nachweis dafür, dass in Deutschland aufgrund der Beschäftigung ein Versicherungsschutz besteht und es sich nicht um Schwarzarbeit handelt. Die A1-Bescheinigung muss der Arbeitgeber für den Mitarbeiter beantragen, und der Mitarbeiter muss diese bei Aufforderung im Ausland vorlegen können. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, gilt grds. das Territorialprinzip; d. h., Sozialversiche-



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtungsrecht

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

 <http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5714>

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,  
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com), Internet: [www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)